

— Geltungsbereich gemäß Aufstellungsbeschluss vom 05.12.2012
 - - - - - Geltungsbereich gemäß Offenlegungsbeschluss

B Textliche Festsetzungen

- 1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 In den nicht überwiegend gewerblich geprägten Bereichen eines Mischgebietes (MI) im Sinne des § 9 Abs. 3 BauNVO sind Automatenspielhallen und Wettbüros nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO).
- In den überwiegend gewerblich geprägten Bereichen eines Mischgebietes im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO sind Spielhallen und Wettbüros ausnahmsweise unter Wahrung eines Mindestabstandes von 100 Metern zwischen Wettbüros und Spielhallen zu- und untereinander sowie unter Wahrung eines Mindestabstandes von 50 Metern zu sozialen Infrastruktureinrichtungen (Spielplätzen, Kindertageseinrichtungen, Kirchen, Jugendhilfeeinrichtungen, Jugendfreizeiteinrichtungen, Suchtberatungsstellen) zulässig. Die Abstände bemessen sich aus der kürzesten Distanz (Luftlinie) zwischen den Zugängen zu den jeweiligen Nutzungen. Ausnahmsweise kann von den Abstandsregelungen abgewichen werden, wenn durch besondere topographische oder örtliche Verhältnisse die tatsächliche Entfernung doppelt so groß ist wie der jeweilige Mindestabstand (§ 1 Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO, § 31 Abs. 1 BauGB).

- 2 Bauliche und sonstige Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
 Zum Schutz vor Schallimmissionen sind bei der Neuerrichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden oder beim Austausch von Fenstern in den nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen die nachfolgend aufgeführten Anforderungen an das resultierende Schalldämmmaß gemäß den in der Nebenzzeichnung enthaltenen Isophonenanordnungen als Maß der zukünftigen Lärmbelastung zu berücksichtigen. Die jeweils maßgeblichen Außenlärmpegel und die sich dadurch ergebenden Lärmpegelbereiche ermitteln sich nach DIN 4109 Schallschutz im Hochbau des Deutschen Institutes für Normung, Berlin, Ausgabe November 1989, durch Addition von 3 dB(A) zu den aus den Isophonenkarten abgelesenen Werten. Sofern im bauordnungsrechtlichen Verfahren im Rahmen eines Einzelanwerkes gutachterlich nachgewiesen wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung, z.B. durch Standortveränderung oder Abschirmwirkung, geringere Anforderungen an den passiven Lärmschutz resultieren, kann von den Festsetzungen im Bebauungsplan abgewichen werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB, § 31 Abs. 1 BauGB). Das erforderliche resultierende bewertete Schalldämmmaß beträgt:

Lärmpegelbereich	maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)	Raumarten			
		Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Behälterstätten, Unterrichts- und Räume etc.	Bürosräume ¹⁾ und ähnliches	resultierendes Schalldämmmaß für Außenbauteile in dB
I	bis 55	35	30		
II	56 bis 60	35	30	30	
III	61 bis 65	40	35	35	
IV	66 bis 70	45	40	35	
V	71 bis 75	50	45	40	
VI	76 bis 80	2)	50	45	

- An Außenbauteilen von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur eine untergeordnete Beitrag zum Innenlärmpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.
- Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen

Die Tabelle ist ein Auszug aus der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, November 1989, Tabelle 8 (Hrsg.: DIN Deutsches Institut für Normung e.V.)

C Hinweise

- 1 Altlasten**
 Bei Neuerrichtungen oder Änderungen von Gebäuden, sowie bei Entseelungen von Flächen ist die Untere Bodenschutzbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu beteiligen.
- 2 Technische Regelwerke**
 Soweit in den textlichen Festsetzungen Bezug auf technische Regelwerke genommen wird - DIN-Normen, Gutachten, VDI-Richtlinien sowie Richtlinien anderer Art - können diese im Geodatenzentrum der Stadt Wuppertal, Rathaus Neubau, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, Zimmer 078, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

A Planzeichen

ENTRAGUNGSSYSTEMATIK
 Das Planungsrecht ist mittels Zeichnung, Schrift und Text eingetragen. Die einem Ratsbeschluss bzw. Verfahrensschritt zuzuordnenden Eintragungen sind in einer Farbe nachgewiesen.

RECHTSGRUNDLAGEN
 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1995 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

BESTANDSPLAN
 Der in Schwarz eingetragene Bestand (Kataster u. Topographie) ist entsprechend dem ALKIS-Signaturkatalog NRW gemäß der GeoinfDok NRW dargestellt.

ERLÄUTERUNGEN VON PLANZEICHEN
 Fußnoten an Symbolen oder Abkürzungen in der Zeichnung weisen auf textliche Erläuterungen (Festsetzungen, Hinweise, nachrichtliche Übernahmen) hin. Vermerkungen in der Lage und Höhe sind metrisch festgelegt.

Abgrenzung der Baugebiete von den Flächen, für die eine andere Nutzung festgesetzt ist

Art und Maß der baulichen Nutzung (§9(1)1 BauGB)

MI Mischgebiet (§6 BauNVO)

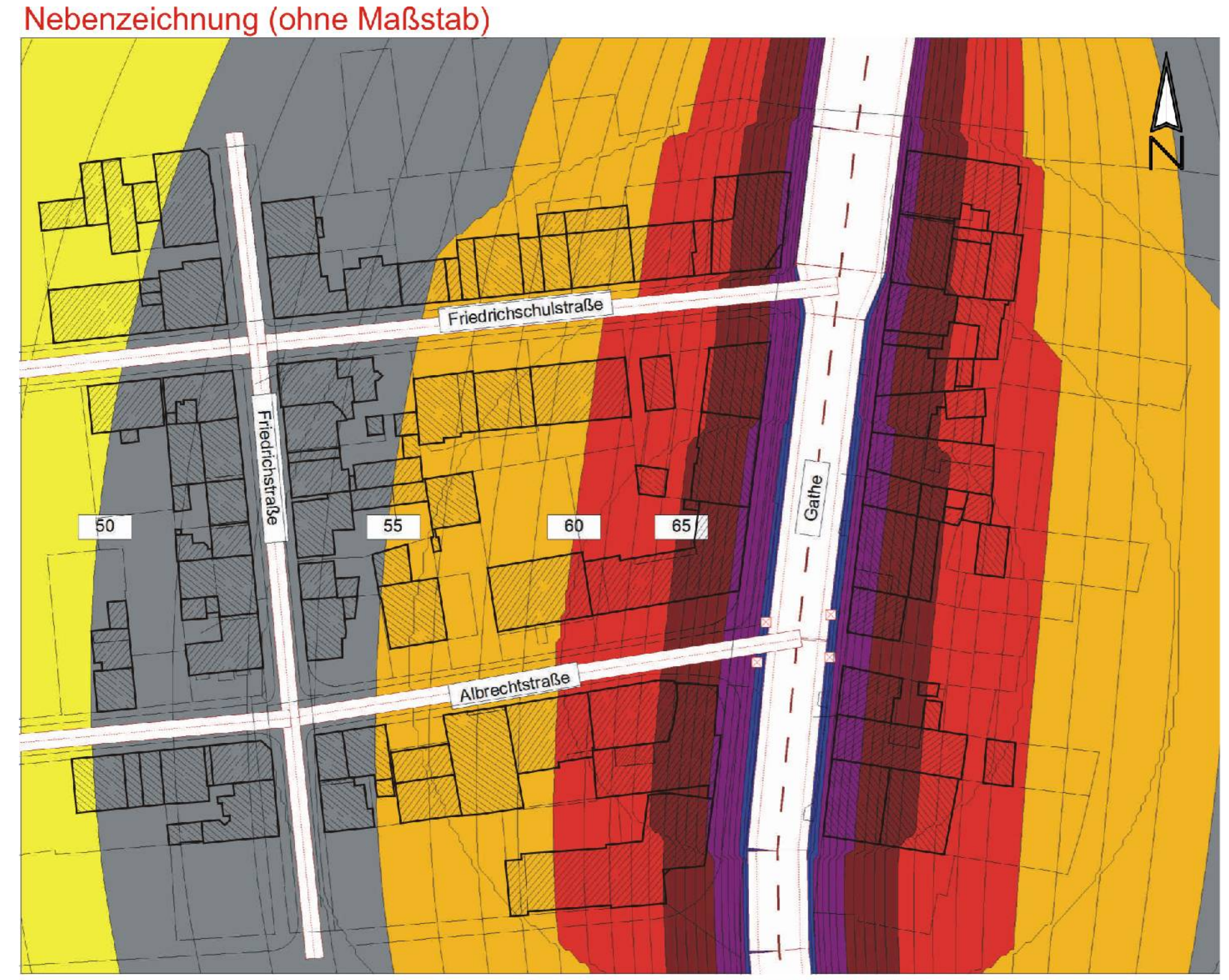
Verkehrsflächen (§9(1)11 BauGB)

Sträßengrenzlinie

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9(7) BauGB)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§9(6) BauGB)
 Die im Plan eingetragenen Baudenkmale unterliegen den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW (nachrichtl. Übernahme) (§9(6) BauGB).

D Denkmal, Einzelanlage (bewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§9(6) BauGB)



Maßgeblicher Außenlärmpegel für die Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 Tag

Satzungsbeschluss

1184

Die Planunterlage i. S. d. §1 PlanZV hat den Stand vom September 2014.
 Der Oberbürgermeister
 Ressort: Vermessung, Katasteramt und Geodaten
 Wuppertal, den
 i.A.

Entworfen im September 2014
 Der Oberbürgermeister
 Ressort: Bauen und Wohnen
 Wuppertal, den
 i.A.

Die städtebauliche Planung ist gemäß §2 PlanZV festgelegt.
 Der Oberbürgermeister
 Ressort: Vermessung, Katasteramt und Geodaten
 Wuppertal, den
 i.A.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen (AStWiBa) hat am 05.12.2012 für diesen Plan Nr. 1184 die Aufstellung (§2(1) BauGB) beschlossen.
 Farbe der Eintragung
 Wuppertal, den
 i.A.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen (AStWiBa) hat am 26.02.2015 für diesen Plan Nr. 1184 die Erweiterung des Geltungsbereiches und die Offenlegung (§3(2) BauGB) beschlossen.
 Farbe der Eintragung
 Wuppertal, den
 i.A.

Dieser Plan Nr. 1184 ist vom 20.04.2015 bis zum 22.05.2015 öffentlich ausgestellt worden (§3(2) BauGB).
 Farbe der Eintragung
 Wuppertal, den
 i.A.

Der Rat der Stadt hat am 00.00.2015 für diesen Plan Nr. 1184 den Satzungsbeschluss (§10(1) BauGB) gefasst.
 Farbe der Eintragung
 Wuppertal, den
 i.A.

Im Stadtbogen Nr. vom 11.06.2013 ist der vom Rat der Stadt am 00.00.2015 gefasste Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt gemacht worden (§10(3) BauGB).
 Der Oberbürgermeister
 Ressort: Vermessung, Katasteramt und Geodaten
 Wuppertal, den
 i.A.

Maßstab: 1 : 500	Parametereinstellung: UTM Maßstabsreduktion: 0,9996 Maßstabsreduktion vor Ort: 0,999765963 Streckenreduktion: -2,3 cm auf 100 m mittlerer Rechtswert: 370,692 km Erdradius: 6383 km mittlere ellip. Höhe: 250,00 m
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte/ Stadtgrundkarte	Lage im Stadtplan: 37080
Lagefestpunktfeld: ETRS 89 / UTM Höhenfestpunktfeld: NHN-Höhen	
Albrechtstraße / Gathe	
Bebauungsplan 1184	